



Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung gilt für den Passat-Hafen einschließlich Hafenbecken, Hafenanlagen, öffentlicher umlaufender Steg und Promenade. Für den Bereich „Parken Passat-Hafen Nutzer:innen, Wohnmobilparkplatz und Winterplatz“ gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

Allgemein:

1. Die landseitigen Grenzen des Hafengebietes sind durch Schilder mit der Aufschrift „Hafengebiet, hier gilt die Benutzungsordnung“ gekennzeichnet. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung und für umwelt- und abfallrechtliche Regelungen.
2. Öffentlich zugänglich sind die Verkehrswege, das Hafenbüro zu den Öffnungszeiten und die öffentlichen WCs. Die Liegeplätze der Boote, der Lager- und Werkstattbereich sowie die Büros sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Die Hafenaufsicht entscheidet über die Berechtigung.
3. Jeder hat sich im Hafen und auf der Promenade so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
4. Das Grillen ist nur auf den ausgewiesenen Grillflächen gestattet.
5. Hunde sind im gesamten Hafengebiet an der Leine zu führen.
6. Das Füttern von Möwen und anderen Vögeln ist verboten.
7. Das Angeln, Schwimmen, Baden und Tauchen ist im gesamten Hafenbecken untersagt; gleiches gilt für die Hafeneinfahrt.
8. Bei Unglücksfällen oder Feuer ist unverzüglich erste Hilfe zu leisten und die Hafenaufsicht zu informieren.
9. Fußgänger:innen haben immer Vorrang, auch bei erlaubtem Anwohner- und Lieferverkehr.
10. Das Parken im Hafengebiet ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zu den genannten Bedingungen gestattet. Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen nach seinem Ermessen entfernen oder durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch die/den Halter:in zu zahlen bzw. zu erstatten.
11. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt bei der Hafenaufsicht. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.

12. Im Passat-Hafen, auf den Stegen sowie der Promenade gilt das Hausrecht des Bereichs Schule und Sport.
13. Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit liegenden Masten, Segeln, Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt oder blockiert werden.
 - 13.1. Die Leitung sowie die zuständigen Sachbearbeiter:innen des Bereichs Schule und Sport üben neben der Hafenaufsicht das Hausrecht im Passat-Hafen, auf den Parkplätzen und der Promenade aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.
 - 13.2. Die Hafenaufsicht ist außerdem berechtigt, Anweisungen zum ordnungsgemäßen Vertäuen der Boote zu geben. Sorgleinen sind am Ende der Saison von den Benutzer:innen zu entfernen. Andernfalls werden sie ohne Ersatzansprüche von der Hafenaufsicht entfernt.
 - 13.3. Der Bereich Schule und Sport kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibenden zur Ausübung ihres Gewerbes im Gebiet des Passat-Hafens zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.
 - 13.4. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, kann der Aufenthalt im Passat-Hafen, auf den Parkplätzen und der Promenade mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Ebenso können Benutzer:innen, die das anordnungswidrige Verhalten ihrer Crewmitglieder dulden, mit ihrem Boot sofort des Passat-Hafens verwiesen werden.
 - 13.5. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Bereich Schule und Sport die Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs vor.
14. Die Hansestadt Lübeck nebst Mitarbeiter:innen haften für Schäden, die bei der sonstigen Benutzung des Passat-Hafens, der Parkplätze und der Promenade entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
 - 14.1. Die Hansestadt Lübeck haftet nicht, wenn Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen.
15. Die Benutzer:innen haften der Hansestadt Lübeck gegenüber für alle Schäden an den Einrichtungen und Geräten des Passat-Hafens, der Parkplätze und der Promenade, die persönlich verursacht sind. Neben den Personen, die den Passat-Hafen benutzen, haften die Personen, die den Schaden verursachen, gesamtschuldnerisch.

Promenade:

16. Fahrzeuge aller Art (auch Fahrräder, Roller, Segways, Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe usw.) dürfen auf der Promenade maximal im Schrittempo fahren.
17. Das Fahrrad-, Inlineskate-, Rollschuh-, Segway- und Skateboardfahren auf den umliegenden öffentlichen Steg sowie allen Bootsstegen ist nicht gestattet.
18. Die Anlieferung von Waren soll nach Möglichkeit über die außerhalb der Promenade liegenden öffentlichen Straßen erfolgen. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein müssen

Lieferfahrzeuge den kürzesten Weg für die An- und Abfahrt wählen. Lediglich zum Be- und Entladen dürfen Fahrzeuge auf der Promenade halten. Parken ist untersagt. Diese Regelung gilt auch für Handwerker:innen und andere Dienstleister:innen. Ausnahmen müssen beim Bereich Schule und Sport bzw. beim Hafenmeister beantragt werden.

19. Den anliegenden Gewerbetreibenden / Mieter:innen ist es untersagt ohne gesonderte Genehmigung andere Flächen zu nutzen, als ihnen durch ihre mietvertraglichen Regelungen zugewiesen sind. Die Erweiterung gastronomischer Flächen über den eigenen oder angemieteten Bereich auf Promenadenflächen bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Bereich Schule und Sport. Die Nutzung von Promenadenflächen ist in der Regel kostenpflichtig.
20. Das Entsorgen, Verschmutzen oder Hinzufügen von Flüssigkeiten und Stoffen jeglicher Art an den Wasserspielen ist nicht gestattet.
21. Bei Verschmutzungen des Bodenbelags der Promenade und der Stege durch beispielsweise das Aufstellen von Blumenkästen, Sonnenschirmständern, Dekorationsartikel, Möbel usw. sind durch den Verursacher zu beseitigen. Die Art und Ausführung der Reinigung ist mit dem Bereich Schule und Sport und dem Hafenmeister abzustimmen.

Passathafen:

22. Wassersportvereinen, die dem Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V., dem Landessportverband Schleswig-Holstein, dem Deutschen Segler-Verband oder einer wassersportlichen Nebenorganisation des Deutschen Sportbundes angeschlossen sind, sowie Einzelpersonen kann nach vorheriger Zulassung gemäß Nr. 23.1 und 23.2 dieser Benutzungsordnung die Nutzung eines Dauer- oder Gastliegeplatzes zum Festmachen von Wassersportfahrzeugen, die nicht in der gewerbsmäßigen Personen und Güterbeförderung eingesetzt sind, gestattet werden.

Die Benutzung des Passat-Hafens für Rettungsfahrzeuge der DLRG, des DRK, der DGzRS und der Feuerwehr bleibt davon unberührt.

23. Interessebekundende für einen Dauerliegeplatz im Passathafen stellen einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung - Bereich Schule und Sport -, Passat-Hafen, Priwallpromenade 32, 23570 Lübeck.

Antragsformulare sind unter www.passathafen.de oder im Hafenbüro, Priwallpromenade 32, 23570 Lübeck/Priwall, erhältlich.

Dem Antrag auf Benutzung des Passat-Hafens wird nur entsprochen, wenn die Benutzer:innen dem Bereich Schule und Sport für ihr Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Ein Nachweis ist der Hafenaufsicht bei Liegeplatzzuteilung unaufgefordert vorzulegen.

- 23.1. Die Zulassung erfolgt durch den Abschluss eines Mietvertrages zwischen den Nutzer:innen und dem Bereich Schule und Sport.
Mit Unterzeichnung des Mietvertrages wird ebenfalls die Einhaltung der Benutzungsordnung akzeptiert.



Der Mietvertrag für einen Sommer-, bzw. Winterliegeplatz verlängert sich ohne erneute Antragstellung um eine weitere Saison, sofern er nicht bis spätestens 31.10. (Sommerliegeplatz) bzw. 30.04. (Winterliegeplatz) des laufenden Jahres gekündigt wird. Änderungen, die sich durch einen Bootswechsel ergeben (Bootsname und Maße) sind der Hafenaufsicht umgehend mitzuteilen.

Dauerliegeplatzinhaber:innen werden gebeten, sich 48 Stunden vor Ankunft zum Saisonbeginn im Passat-Hafen bei der Hafenaufsicht zu melden. Hier wird ihnen für das im Mietvertrag angegebene Boot ein geeigneter Liegeplatz zugewiesen.

- 23.2. Gastlieger:innen orientieren sich bei der Liegeplatzwahl an der rot-grün-Beschilderung der Liegeplätze und wählen einen mit grün als frei gekennzeichneten Liegeplatz. Sie haben sich sofort nach Ankunft im Hafen bei der Hafenaufsicht zu melden, die ihnen den gewählten Liegeplatz bestätigt oder auf mündlichen Antrag einen freien Liegeplatz zuweist. Unberührt bleibt die Möglichkeit der schriftlichen Zulassung, wenn der Antrag vor Einlaufen des Bootes im Passat-Hafen eingeht.

Die Gastliegeentgelte sind unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Gästen des Passat-Hafens, deren Aufenthalt sich auf weniger als 2 Stunden beläuft, ist eine Wasser- oder Stromentnahme von den dortigen Zapfstellen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Hafenaufsicht.

- 23.3. Mit der Zuweisung eines Dauer- oder Gastliegeplatzes wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet. Die Hafenaufsicht ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zur bestmöglichen Ausnutzung des Passat-Hafens Liegeplätze auszutauschen, vorübergehend unbenutzte Liegeplätze anderweitig, z.B. an Gäste, zu vergeben und dazu gegebenenfalls das erforderliche Verholen der Boote vorzunehmen.

Eine über einen Tag hinausgehende Abwesenheit ist vor Auslaufen aus dem Passat-Hafen unter genauer Angabe der Zeit der Abwesenheit der Hafenaufsicht anzuzeigen.

Die rot-grün-Beschilderung ist vor dem Auslaufen auf grün umzustellen und der Liegeplatz damit als frei kenntlich zu machen. Sollte sich die Zeit der Abwesenheit verlängern, ist dies rechtzeitig der Hafenaufsicht mitzuteilen. Die Hafenaufsicht hat das Recht, über Nacht bzw. länger als 24 Stunden nicht belegte Liegeplätze anderweitig zu vergeben, auch sofern die erforderliche Abmeldung bei der Hafenaufsicht unterblieben ist. Die Rückkehr ist 24 Stunden vorher anzuzeigen.

- 23.4. Die eigenmächtige Belegung eines Liegeplatzes ohne Zulassung oder sofortige Benachrichtigung der Hafenaufsicht nach Nr. 23.2 ist nicht zulässig.

- 23.5. Inhaber:innen eines Dauerliegeplatz oder Gäste, das gilt insbesondere auch für Wassersportvereine, sind nicht befugt, den ihnen für ein im Antrag bezeichnetes Boot zugewiesenen Liegeplatz, gleichgültig ob das Boot abwesend ist oder nicht, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen. Bei Zuwiderhandlung kann der Liegeplatz sofort entschädigungslos entzogen werden.

Der Passat-Hafen darf nur mit gültigem Mietvertrag benutzt werden. Änderungen in den Bootsmaßen (Länge und Breite) sind dem Bereich Schule und Sport oder der

Hafenaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Hafenaufsicht ist berechtigt, Kontrollvermessungen vorzunehmen.

24. Die Benutzung des Passathafens kann vom Bereich Schule und Sport jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Benutzer:innen oder Mitglieder ihrer Besatzung
- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 - b) durch ihr Verhalten gegen segelsportliche oder motorsportliche Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen,
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand sind.
25. Die Benutzung kann vom Bereich Schule und Sport aus wichtigem Grund für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden. Solche Gründe sind zum Beispiel:
- a) Instandsetzungsarbeiten,
 - b) Änderung des Liegeplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen (z.B. Travemünder Woche).
26. Die Benutzer:innen und deren Crew haben die Einrichtungen des Passat-Hafens sachgemäß und sorgsam zu behandeln.
27. Stellen die Benutzer:innen oder Mitglieder der Crew Beschädigungen an den Einrichtungen oder Geräten des Passat-Hafens fest, so sind diese unverzüglich bei der Hafenaufsicht zu melden.
28. Ölrückstände, Fäkalien und sonstige Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dürfen nicht in das Hafenbecken abgeleitet werden. Öl und ölhaltige Feststoffe dürfen nur an den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen abgelagert werden.

Sonstiger Abfall ist in den gesondert ausgewiesenen, zentralen Abfallentsorgungsstationen zu entsorgen. Im Passat-Hafen herrscht Mülltrennungspflicht. Glas, Pappe/Papier, Wertstoffe und Restmüll sind in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sperrmüllentsorgung und Entsorgung von nicht haushaltsüblichen Gegenständen in den Containern sind strikt untersagt. Zuwiderhandlungen können mit einem Hafenverweis geahndet werden. Für die Beseitigung von Fäkalien sind die dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen im Passat-Hafen in Anspruch zu nehmen.

Ein Abfallbewirtschaftungsplan ist im Aushang vor dem Hafenmeisterbüro einzusehen.

Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und die Hafenaufsicht zu informieren, welche die weiteren Maßnahmen koordinieren wird.

29. Das Anbringen von Stegtritten oder Leitern auf den Stegen ist mit der Hafenaufsicht abzustimmen. Folgende Kriterien bestehen hinsichtlich Beschaffenheit und Optik der Stegtritte:

- zertifizierte Sicherheitsprüfung
- einheitliches Material (Aluminium) und einheitliche Farbe (silber)
- ohne Klappvorrichtung
- Befestigung ausschließlich längsseits an der umlaufenden, 10 cm breiten Holzscheuerleiste (bei Betonstegen)
- Keine Befestigung und Beschädigung der Betonoberfläche des Stegs (bei Betonstegen)

Leitern, die Schäden aufweisen, scharfen Kanten oder einen unsicheren Stand haben, sind von den verantwortlichen Nutzer:innen unverzüglich zu entfernen, falls der Schaden nicht sofort behoben wird.

Eine tägliche Kontrolle der Stege und Leitern erfolgt durch die Hafenaufsicht. Bei Schäden werden die Stegtritte bzw. Leitern von der Hafenaufsicht entfernt, sofern verantwortliche Nutzer:innen nicht anwesend sind.

30. Elektrische Zuleitungen vom Stegverteiler bis in das Boot müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Die an Bord angeschlossenen Verbraucher müssen den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Bei längerer Abwesenheit ist zur Brandverhütung das Boot stromlos zu machen, d.h. der Anschlussstecker ist aus dem Stegverteiler zu entfernen.

31. Die Slipanlage ist nach Betriebsanleitung (an der Slipanlage) zu nutzen. Sie darf mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t befahren werden.

32. Die Benutzer:innen des Passat-Hafens können gegen Entgelt einen 10 t Derrick-Kran in Anspruch nehmen. Beim Ein- bzw. Auskranen müssen die Bootseigentümer:innen oder die Schiffsführer:innen anwesend sein. Die Bedienung des Kranes darf nur durch die Hafenaufsicht erfolgen, eine eigenmächtige Bedienung des Kranes und der Zugmaschine ist nicht gestattet. Das Anschlagen der Boote haben die Bootseigentümer:innen oder die Schiffsführer:innen des Bootes auf eigene Verantwortung durchzuführen. Die Hansestadt Lübeck und ihre Mitarbeiter:innen haften nicht für Schäden, die beim Kranen, Transport mit Trailern und Zugmaschine sowie beim Abstellen und Lagern von Booten auf dem Gelände der Hansestadt Lübeck und den Zufahrtsstraßen entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

An Sonn- und Feiertagen werden im Passat-Hafen grundsätzlich keine Kranungen durchgeführt (Ausnahme: Oster- und Pfingstmontag).

33. Für die Benutzung des Passat-Hafens sind Entgelte nach dem Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde / Priwall in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.



-
34. Der Bereich Schule und Sport behält sich das Recht der ordentlichen Kündigung eines oder mehrerer Liegeplätze zum Saisonende (31.10.) vor, falls dieses z. B. stadtplanerische Belange erfordern.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung der Benutzungsordnung in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 18.07.2012 wird aufgehoben.

Lübeck, den 15.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Frank', written in a cursive style.

Monika Frank

Senatorin

